

**24.11.22****Antrag  
des Freistaates Bayern**

---

**Entschließung des Bundesrates „Keine Erhöhung der Erbschaft-  
und Schenkungsteuer durch die Hintertür“**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 24. November 2022

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage beige-  
fügte

Entschließung des Bundesrates „Keine Erhöhung der Erbschaft- und Schen-  
kungsteuer durch die Hintertür“

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung  
der 1028. Sitzung am 25. November 2022 zu setzen und anschließend den zuständi-  
gen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Markus Söder



## **Entschließung des Bundesrates „Keine Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer durch die Hintertür“**

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die persönlichen Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer für Vermögensübertragungen zuletzt vor 13 Jahren erhöht wurden. Sowohl die seitdem eingetretene Inflation und insbesondere die zum Teil extreme Immobilienwertentwicklung führen dazu, dass die persönlichen Freibeträge inzwischen viel von ihrer Entlastungswirkung verloren haben. Darüber hinaus führt die mit dem Jahressteuergesetz 2022 vorgesehene Anpassung der Grundstücksbewertung ab dem 1. Januar 2023 in vielen Fällen zu einer weiteren Erhöhung der steuerlichen Immobilienwerte.
2. In der aktuellen schwierigen wirtschaftlichen Lage auch auf dem Immobilienmarkt ist eine Steuererhöhung, wie sie ab dem nächsten Jahr in vielen Fällen eintreten würde, das absolut falsche Signal. Hinzu kommt, dass regelmäßig auch Erwerber getroffen würden, die die Vermögensübertragung zum Anlass nehmen, die jeweiligen Immobilien energetisch zu ertüchtigen und somit einen gesellschaftlich wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise leisten. Finanzmittel, die zur Tilgung der Steuerschuld eingesetzt werden müssen, fehlen für Investitionen.
3. Nach Auffassung des Bundesrates dürfen die Immobilienpreisentwicklung und die Anpassung der steuerlichen Grundstücksbewertung für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke nicht dazu führen, dass Erwerber von Immobilien gezwungen sind, diese zu veräußern, um die anfallende Erbschaft- oder Schenkungsteuer zahlen zu können. Solche Verkäufe wären zudem mit erheblichen negativen Auswirkungen für den bereits angespannten Mietwohnungsmarkt verbunden.
4. Der Bundesrat fordert deshalb, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts einzuhalten, wonach die persönlichen Freibeträge so auszugestalten sind, dass bei Erwerbern aus dem engsten Familienkreis der deutlich über-

wiegende Teil, bei kleinen Vermögen der gesamte Erwerb, steuerfrei bleiben soll. Das Gericht sieht hierfür den durchschnittlichen Wert selbst genutzten Wohneigentums als geeigneten Maßstab an. Auch die kalte Progression bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer muss umgehend ausgeglichen werden.

5. Der Bundesrat hält es somit für erforderlich, dass sich die Höhe der persönlichen Freibeträge für Vermögensübertragungen innerhalb der engeren Familie auch wieder an der Wertentwicklung von selbst genutztem Wohneigentum orientieren muss. Aber auch die Freibeträge der übrigen Erwerber bedürfen der Anpassung.
6. Die Wertentwicklung der Grundstücke in Deutschland war im vergangenen Jahrzehnt höchst unterschiedlich. Dieser Tatsache muss angemessen Rechnung getragen werden. Deshalb ist es erforderlich, dieser Problematik mit in den Ländern unterschiedlich hohen persönlichen Freibeträgen zu begegnen.
7. Der Bundesrat fordert deshalb eine gesetzliche Regelung, welche es den Länderparlamenten zukünftig ermöglicht, über wesentliche Aspekte der Erbschaft- und Schenkungsteuer in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Insbesondere die Höhe der persönlichen Freibeträge sollten die Länder selbstständig festlegen können, zumal ihnen das Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer in vollem Umfang zusteht.